



Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue - Paderborn

Az.: 33 – 81903. –O 2–

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Paderborn und Delbrück, Kreis Paderborn, wird gemäß § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue – Paderborn

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff. FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Stadt Delbrück

Gemarkung Boke

Flur 9 Flurstück 179

Flur 11 Flurstück 4

Flur 14 Flurstück 52

Stadt Paderborn

Gemarkung Sande

Flur 16 Flurstück 287

Flur 17 Flurstücke 47, 212, 213, 234

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

rd. 16 ha.

3. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue - Paderborn**

mit dem Sitz in Paderborn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte werden gemäß der Hauptsatzung der Stadt Delbrück und der Stadt Paderborn

In den Amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Delbrück und der Stadt Paderborn

veröffentlicht und liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

**Stadt Paderborn
Technisches Rathaus
Zimmer 1.36
Pontanusstr. 55
33102 Paderborn**

und

**Stadt Delbrück
Rathaus
Raum 301
Marktstr. 6
33129 Delbrück**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor.

Das Verfahren soll dazu dienen, die ökologisch wertvollen Bereiche in der Aue der Lippe und der angrenzenden und einmündenden Gewässer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in Moringhausen in den Städten Paderborn, Delbrück und Salzkotten nach Maßgabe des Lippeauenprogramms zur Gewässerentwicklung zu sichern. Diese Sicherung soll vorwiegend durch die Überführung des Bereichs in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Damit können ergänzende und weiterführende Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes einhergehen.

Mit der Zusammenlegung soll den Grundeigentümern der betroffenen Flurstücke Ersatz in Form von Austauschflächen verschafft werden, auf denen sie ohne Auflagen wirtschaften können. Die Ersatzflächen sind entweder in dieser Anordnung erfasst oder sollen – soweit erforderlich – durch zusätzlichen Landerwerb im Rahmen dieses Verfahrens beschafft werden.

Auch sollen durch Zusammenlegung und Erschließung die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden.

Fernerhin wird allen Teilnehmern des Verfahrens die Möglichkeit geboten, auf eine Landabfindung gegen Geld gem. § 52 FlurbG zu verzichten.

Die Zusammenlegung dient somit auch dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer.

Die vorgenommene Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem genannten Zweck der Bodenordnung. Diese dient gleichermaßen dem Naturschutz und dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wird nach erfolgter Einleitung der Bodenordnung schrittweise durch Änderungsbeschlüsse erweitert.

Die Eigentümer der dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke wurden über das Verfahren aufgeklärt und sind mit der Anordnung des Verfahrens einverstanden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Städte Paderborn, Delbrück, Salzkotten und der Kreis Paderborn sind zu der Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Im Auftrag

(Plümer)

Regierungsvermessungsdirektor